



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernereinheit Recht
Nordallee 25
85356 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon +49 (89) 2176-2375	Zimmer HE 308	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 05.04.2019	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC.1-2-19-137	München, 28.05.2019

Verkehrsflughafen München; Sanierung Löschwasserrückhaltebecken im Tanklager, Eignungsfeststellung

Anlagen:

1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 05.04.2019 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, ber. 2018 S. 472), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 1 Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl S. 604), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 03.05.2019 (136. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-1-19-136, folgenden

137. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(137. ÄPG)

Dienstgebäude
Heißstraße 130
80797 München

Tram 20/21/22 Lothstraße
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Die Eignung der für die Sanierung des unterirdischen Löschwasserrückhaltebeckens im Tanklager des Flughafens München geplanten Edelstahl-Auskleidung als Bestandteil einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird festgestellt.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen):

In Abschnitt I(2) wird folgender Teil eingefügt:

„Eignungsfeststellung der Edelstahl-Auskleidung des unterirdischen Löschwasserrückhaltebeckens im Tanklager

1. Die Eignung der für die Sanierung des unterirdischen Löschwasserrückhaltebeckens im Tanklager des Flughafens München geplanten Edelstahl-Auskleidung als Bestandteil einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird festgestellt.
2. Der Eignungsfeststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Antrag vom 05.04.2019.
 - Vorhabenbeschreibung Sanierung Löschwasserrückhaltebecken, Flughafen München GmbH.
 - Übersichtslageplan.
 - Bestandsplan Regenrückhaltebecken Betankungsanlage Schaltung, vom 10.05.1988.
 - Gutachten zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, vom 22.03.2019.

III Änderungen in Abschnitt IV.13 (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung – Flugbetriebsstoffversorgung) PFB MUC

Es wird folgende Ziffer IV.13.19 eingefügt:

- 13.19. Eignungsfeststellung der Edelstahl-Auskleidung des unterirdischen Löschwasserrückhaltebeckens im Tanklager

- 13.19.1 Die Anlagen sind nach den eingereichten Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

- 13.19.2 Die Maßgaben des Gutachtens zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, vom 22.03.2019 sind einzuhalten.

- 13.19.3 Prüfungen
Das Löschwasserrückhaltebecken ist nach § 46 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV zur Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüfen zu lassen.

IV Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 400,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 60,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 460,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation und Verfahrensgegenstand

Am westlichen Ende des Südlichen Bebauungsbandes (SBB) des Flughafens München befindet sich das Kerosintanklager zur Versorgung der Flugzeuge mit Flugbetriebsstoff.

Die Entwässerung eines Teils der Flächen und Einrichtungen im Tanklager zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe wird über Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten im Kanalsystem des Tanklagers bewerkstelligt. Damit wird verhindert, dass mit Kerosin verunreinigtes Abwasser in die übergeordnete Kanalisation gelangen kann. Diesen Abscheideranlagen ist im Tanklager ein unterirdisches Löschwasserrückhaltebecken vorgeschaltet, mit dem sichergestellt wird, dass auch im Brandfall mit Kerosin oder Löschmitteln verunreinigtes Wasser nicht zum übergeordneten Kanalsystem abgeleitet wird. Aufgrund seiner Anordnung im Entwässerungssystem des Tanklagers ist das Löschwasserrückhaltebecken Bestandteil der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und unterliegt somit den einschlägigen Anforderungen des WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Das unterirdische Löschwasserrückhaltebecken hat ein Volumen von rd. 700 m³ und wurde in Ortbeton mit elastischen Fügen hergestellt. Im Rahmen der zurückliegenden Sanierungsmaßnahmen hat sich herausgestellt dass sich die Bauwerksfugen aufgrund des von außen gegen das Becken drückenden Grundwassers regelmäßig ablösen. Zudem wurde festgestellt, dass über den gesamten Betriebszeitraum des Löschwasserrückhaltebeckens Kerosin in den Beton eingedrungen ist.

Um langfristig und nachhaltig einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen, soll anstelle einer aufwändigen und regelmäßig wiederkehrenden Fugensanierung eine Edelstahl-Auskleidung in das Löschwasserrückhaltebecken eingebracht werden, die eine dauerhafte Dichtigkeit und Medienbeständigkeit gewährleistet.

Gegenstand dieser Plangenehmigung ist die Feststellung der Eignung dieser Edelstahl-Auskleidung als Bestandteil einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

II Antrag

Mit Schreiben vom 05.04.2019 hat die FMG beantragt, die Eignung der für die Sanierung des unterirdischen Löschwasserrückhaltebeckens im Tanklager geplanten Edelstahl-Auskleidung als Bestandteil einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 63 Abs. 1 WHG festzustellen.

Zusammen mit dem Antrag wurden nachrichtlich folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabenbeschreibung Sanierung Löschwasserrückhaltebecken, Flughafen München GmbH.
- Übersichtslageplan.
- Bestandsplan Regenerückhaltebecken Betankungsanlage Schalung, vom 10.05.1988.
- Gutachten zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, vom 22.03.2019.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern hat zu dem Antrag die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising und das Wasserwirtschaftsamt München gehört.

Seitens der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising** wurde mitgeteilt, dass das Löschwasserrückhaltebecken ein Teil einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sei. Aufgrund der Lager- und Abfüllmengen von Kerosin werde die Anlage in die Gefährdungsstufe D eingeordnet. Die Erteilung der Eignungsfeststellung für das mit Edelstahl ausgekleidete Löschwasserrückhaltebecken werde befürwortet, wenn im Einzelnen genannte Auflagen und Bedingungen eingehalten würden.

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wurde mitgeteilt, dass Gewässerbenutzungen nicht Verfahrensgegenstand seien. Auch würden keine sonstigen Belange in der Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes berührt.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung wurden nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Diese dienen dem Verkehrsflughafen München und sind ein Bestandteil der Flughafenanlage.

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73

Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, für das nach §§ 6 ff UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Löschwasserrückhaltebecken dient nicht der Lagerung von Stoffen i. S. d. Nr. 9 Anlage 1 zum UVPG (Lagerung von Stoffen und Gemischen). Es liegt auch kein wasserwirtschaftliches Vorhaben i. S. d. Nr. 13 Anlage 1 zum UVPG (Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau von Gewässern) vor. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) hinsichtlich der Auskleidung des Löschwasserrückhaltebeckens nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände und befinden sich im Eigentum der FMG. Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben Nachbarrechte mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen) sachlich und örtlich zuständig.

II Planrechtfertigung

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Planrechtfertigung bei der Errichtung und zum Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage bzw. des Tanklagers Bezug genommen.

III Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei dem Löschwasserrückhaltebecken im Tanklager handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. §§ 62 ff WHG und der AwSV. Diese muss so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist, § 62 Abs. 1 WHG. Für die Errichtung, den Betrieb und eine wesentliche Änderung ist eine Eignungsfeststellung von der zuständigen Behörde erforderlich, § 63 Abs. 2 WHG.

Diese Eignung kann festgestellt werden. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hat dies unter Bezugnahme auf das TÜV-Gutachten zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG befürwortet. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die wasserwirtschaftlichen Anforderungen für eine Eignungsfeststellung vor-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerende einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerende von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor